

Absicherung der Kundeneinlagen

STAND MÄRZ 2026

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihr Vertrauen, das Sie mit Ihrer Konto- bzw. Depotöffnung in unser Haus bewiesen haben. Nachfolgend informieren wir Sie über die einschlägige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Ihrer Vermögenswerte.

1. Wertpapierbestände

Wertpapierbestände, wie beispielsweise Aktien, Fondsanteile oder Obligationen, die auf Kundendepots von MERCK FINCK A QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A. branch (nachfolgend „Bank“ genannt) verbucht sind, stehen im Eigentum des jeweiligen Depotinhabers. Die depotführende Bank verwahrt die Papiere lediglich für den Kunden bei der Clearstream Europe AG in Frankfurt am Main. Für im Ausland angeschaffte Papiere erteilt die Bank dem Depotinhaber eine Gutschrift in Wertpapierrechnung. In jedem Fall verwahrt die Bank die Wertpapiere ihrer Kunden durch äußerliche Kennzeichnung streng getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten, so dass sie stets dem jeweiligen Kunden zugeordnet werden können.

Als Eigentümer der Wertpapiere steht dem Kunden im Falle der wirtschaftlichen Krise oder Insolvenz der verwahrenden Bank ein so genanntes Aussonderungsrecht (§ 47 Insolvenzordnung) zu. Gleiches gilt bei der Gutschrift in Wertpapierrechnung. Der Insolvenzverwalter ist demzufolge zur Herausgabe der Wertpapiere (oder Übertragung auf ein Depot bei einer anderen Bank) bzw. Abtretung der Gutschrift in Wertpapierrechnung verpflichtet, ohne dass dies eine Beteiligung am Insolvenzverfahren erforderlich macht.

2. Einlagen

Auf Basis der europarechtlichen Einlagensicherungsrichtlinie wurde im Großherzogtum Luxemburg der Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL) gegründet. Diese Einrichtung sichert sämtliche Einlagen bei Luxemburger Banken in einer Höhe von 100 % ab. Die Sicherung ist jedoch begrenzt auf einen maximalen Betrag von € 100.000 für einen Kunden pro Bank-institut. Der Entschädigungsanspruch besteht unabhängig davon, auf welche Währung die Einlagen lauten. Die Entschädigung wird jedoch in Euro gewährt.



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Ausfertigung für den Kunden

Einlagen bei MERCK FINCK A QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A. branch sind geschützt durch:	Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL, Einlagensicherungsfonds Luxembourg) ¹
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL, Einlagensicherungsfonds Luxembourg) 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg L-2860 Luxembourg Telefon: (+352) 26 25 1-1 Fax: (+352) 26 25 1-2601 E-mail: info@fgdl.lu
Weitere Informationen:	http://www.fgdl.lu/

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

Ort, Datum, Unterschrift(en) des/der Kunden/ Ein- legers	,
---	---

Bitte beachten Sie die Fußnoten-Erläuterungen auf der nächsten Seite.

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei der Quintet Private Bank (Europe) S.A. (inclusive ihrer Niederlassungen in Deutschland, Belgien und den Niederlanden) gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des Art. 171 Abs. 2 des Luxemburger Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über Störungen bei Kreditinstituten und gewissen Anlagefirmen sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite des FDGL unter www.fdgl.lu.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist der

Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL, Einlagensicherungsfonds Luxemburg)

283, route d' Arlon, L-1150 Luxembourg

L-2860 Luxembourg

Telefon: (+352) 26 25 1-1

Fax: (+352) 26 25 1-2601

E-mail: info@fgdl.lu

Er wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernngen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite des FDGL unter www.fdgl.lu.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Ausfertigung für die Bank

Einlagen bei MERCK FINCK A QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A. branch sind geschützt durch:	Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL, Einlagensicherungsfonds Luxembourg) ¹
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL, Einlagensicherungsfonds Luxembourg) 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg L-2860 Luxembourg Telefon: (+352) 26 25 1-1 Fax: (+352) 26 25 1-2601 E-mail: info@fgdl.lu
Weitere Informationen:	http://www.fgdl.lu/

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

Ort, Datum, Unterschrift(en) des/der Kunden/ Ein- legers	,
---	---

Bitte beachten Sie die Fußnoten-Erläuterungen auf der nächsten Seite.

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei der Quintet Private Bank (Europe) S.A. (inclusive ihrer Niederlassungen in Deutschland, Belgien und den Niederlanden) gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des Art. 171 Abs. 2 des Luxemburger Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über Störungen bei Kreditinstituten und gewissen Anlagefirmen sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite des FDGL unter www.fdbl.lu.

(4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist der

Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL, Einlagensicherungsfonds Luxemburg)

283, route d' Arlon, L-1150 Luxembourg

L-2860 Luxembourg

Telefon: (+352) 26 25 1-1

Fax: (+352) 26 25 1-2601

E-mail: info@fgdl.lu

Er wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernngen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite des FDGL unter www.fdbl.lu.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.